

Bericht und Antrag
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs
— Drucksache 7/426 —**

A. Problem

Der grenzüberschreitende Güterkraftverkehr muß nach EWG-Recht statistisch erfaßt werden.

B. Lösung

Die bisher aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Ressorts an den Grenzzollstellen durchgeführte Erfassung soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Mahne

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 1973 dem Ausschuß für Verkehr federführend und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. September 1973 behandelt.

Ziel der Vorlage ist es, die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs, die bisher provisorisch aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Ressorts durchgeführt wurde, auf eine förmliche gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Erfassung dieses Ver-

kehrs ist notwendig, um ein Gesamtbild über die Güterbewegungen im Straßenverkehr zu erhalten; außerdem besteht nach einer EWG-Richtlinie vom 8. Dezember 1969 hierzu eine rechtliche Verpflichtung.

Der Ausschuß hat daher keine Bedenken gegen die Vorlage. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß empfiehlt er, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des redaktionellen Änderungsvorschlages des Bundesrates zu § 2, der auch die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat, zu billigen.

Bonn, den 19. September 1973

Mahne

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/426 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß § 2 folgende Fassung erhält:

„§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf alle Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs, die beladen oder leer im Verkehr zwischen dem Geltungsbereich des Gesetzes und dem Ausland oder im Durchgangsverkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes ein- oder aus diesem ausfahren.“

Bonn, den 19. September 1973

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich

Stellvertretender Vorsitzender

Mahne

Berichterstatler